

ERHALTEN 31. Dez. 2010

Aktenzeichen: BSchK/58b/2010

LSchK Saar/28/10

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

Gilla Sc h i l l o, Lendelfingerweg 36, 66386 St. Ingbert
Verf.-Bev. RAe Warken und Koll., Postfach 1168, 66347 Püttlingen

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

gegen

- a) Sebastian B e i n i n g, Schulstr. 36, 66787 Wadgassen
- b) Reiner B i e r t h, Gerberstr. 48, 66424 Homburg**
- c) Wolfgang F i e g, Neue Str. 2, 66333 Völklingen
- d) Martina K i e n, Mühlenstr. 41, 66802 Überherrn
- e) Thomas M ü l l e r, Kuchenbergstr. 212, 66540 Neunkirchen
- f) Sabine N e u - S p r e u e r, Kalkofenweg 16, 66539 Neunkirchen
- g) Hans R u g e, Luisenstr. 23, 66386 St. Ingbert

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren durch ihre Mitglieder Sibylle Wankel (Vorsitzende), Arnd Hellinger, Ruth Kampa, Dieter Müller, Frank Nieswandt, Anke Schwarzenberg, Birgit Stenzel und Sandra Wünsch beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Nichteröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission Saar vom 21.07.2010 wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 23.06.2010 den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Die Landesschiedskommission Saar hat mit Beschluss vom 21.07.2010 den Antrag der Antragstellerin als offensichtlich unbegründet abgewiesen und die Eröffnung des Schiedsverfahrens abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin vom 19.08.2010.

Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gem. § 15 Abs. 4 eingelegt worden.

Die Beschwerde der Antragstellerin ist jedoch offensichtlich unbegründet. Die Landesschiedskommission Saar hatte zu Recht mit Beschluss vom 21.07.2010 den Antrag auf Parteiausschluss des Antragsgegners als offensichtlich unbegründet abgelehnt und das Schiedsverfahren nicht eröffnet.

Die Antragstellerin begründet ihren Ausschlussantrag mit dem Verhalten des Antragsgegners im Rahmen einer mündlichen Verhandlung der Landesschiedskommission am 27.03.2010. In diesem Verfahren stellte die Antragstellerin Befangenheitsanträge mit umfangreichen Begründungen gegen den Antragsgegner als Mitglied der Landesschiedskommission sowie gegen weitere Mitglieder der Landesschiedskommission Wolfgang Fieg, Sebastian Beining, Christoph Pütz und Hans Ruge. Die Antragstellerin rügt, als Verstoß gegen die Schiedsordnung, das Zustandekommen des Beschlusses über ihren Ablehnungsantrag. Sie rügt insbesondere die Tatsache, dass an dem Beschluss die in der mündlichen Verhandlung nicht anwesenden Mitglieder der Landesschiedskommission Martina Kien, Thomas Müller und Sabine Neu-Spreuer mitgewirkt haben. Nach Auffassung der Antragstellerin wurde ihrem Verfahrensbevollmächtigten die Unwahrheit über das entsprechende Zustandekommen des hier inkriminierten Beschlusses der Landesschiedskommission übermittelt. Hierin sieht sie einen schweren Verstoß gegen die Ordnung der Partei und meint ein schwerer Schaden für die Partei sei entstanden, da das Gremium der Landesschiedskommission nicht die Rechtsordnung einhielt.

Die Landesschiedskommission führte in ihrem Beschluss vom 21.07.2010 aus, dass in dem Verhalten des Antragsgegners, selbst wenn die gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwürfe zuträfen, kein vorsätzlicher Verstoß gegen Satzung und Grundsätze oder die Ordnung der Partei vorläge und dadurch ein schwerer Schaden zugefügt wäre.

Die durch die Antragstellerin gerügten internen Abstimmungsmodalitäten der Landesschiedskommission unterlägen dem Sitzungs- bzw. Beratungsgeheimnis. Nur das Beratungsergebnis, der Beschluss, Schiedsspruch etc. wird den Beteiligten zur Kenntnis gebracht.

In ihrer Beschwerde vom 19.08.2010 werden gegen den Antragsgegner keine neuen konkreten Vorwürfe erhoben. Es wird in diesem Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten lediglich das Verhalten des Antragsgegners Wolfgang Fieg, als Vorsitzender der Landesschiedskommission, im Nachgang zu dem hier im Streit stehenden Verfahren 23/09 gerügt.

Die Bundesschiedskommission stimmt hier mit der Rechtsauffassung der Landesschiedskommission Saar überein. Durch die Antragstellerin wurden in ihrem Antrag sowie der Beschwerde keine Tatsachen vorgetragen, die dem Antragsgegner persönlich zuzurechnen sind und einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung oder einen erheblichen Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei darstellen.

Aus den von der Antragstellerin dargestellten Tatsachen ist auch nicht erkennbar, dass der Partei durch das Verhalten des Antragsgegners ein schwerer Schaden zugefügt ist. Die Vorwürfe betreffen allein das Abstimmungsverhalten und das Zustandekommen eines Beschlusses der Landesschiedskommission. Zwar hatte die Antragstellerin im konkreten Fall nicht die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des LSchK in der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2010 Rechtsmittel einzulegen. Entscheidungen über Befangenheitsanträge nach § 12 (3) Satz 2 BSchO sind nicht anfechtbar. Im Übrigen war die Antragstellerin durch die Entscheidung der LSchK, durch die ein gegen Sie gerichteter Ausschlussantrag abgelehnt wurde, auch nicht beschwert. Diese konkrete Verfahrenssituation ändert jedoch nichts an dem Grundsatz, dass fehlerhafte Entscheidungen von Schiedskommissionen mit den nach Satzung und

Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden müssen und nicht zur Begründung von Parteiausschlussanträgen dienen können.

Die Landesschiedskommission hatte daher zu Recht in ihrem Beschluss vom 21.07.2010 den Antrag der Antragstellerin als offensichtlich unbegründet abgewiesen und die Verfahrenseröffnung abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin war demnach als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

gez. Sibylle Wankel
Vorsitzende

f.d.R.: Maritta Böttcher

